

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung vom 24. Oktober 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

§ 63. ¹ Die Beiträge der Versicherten und des Staates setzen sich aus je einem Sparanteil und einem Risikoanteil zusammen. Beiträge
a. Im Allgemeinen

² Die Beiträge der Versicherten werden in zwölf monatlichen Teilbeträgen vom Lohn abgezogen.

³ Die Beitragspflicht der Versicherten und des Staates erlischt mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem der Rücktritt des Versicherten erfolgt oder sein Tod eintritt, spätestens jedoch mit dem Ende des Monats, in welchem er das 65. Altersjahr vollendet.

§ 64. Die Versicherten und der Staat leisten folgende Sparbeiträge: b. Sparanteil

Alter der Versicherten	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte	Staat
ab 24 bis unter 28	4,4	6,6
ab 28 bis unter 33	5,2	7,8
ab 33 bis unter 38	6,0	9,0
ab 38 bis unter 43	7,2	10,8
ab 43 bis unter 53	8,0	12,0
ab 53 bis unter 63	8,4	12,6
ab 63 bis 65	9,0	9,0

§ 64 a. ¹ Die Versicherten und der Staat leisten folgende Risikobeiträge: c. Risikoanteil

Ausgaben in % der planmässigen Einnahmen	Risikobeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte	Staat
a. 90 und mehr	1,20	1,80
b. 85–89,9	1,14	1,71
c. 80–84,9	1,08	1,62
d. 70–79,9	0,98	1,47
e. 60–69,9	0,92	1,38
f. unter 60	0,84	1,26

² Die Risikoversicherten gemäss § 48 leisten einen Beitrag von 0,8% des versicherten Jahreslohnes. Der Staat leistet für sie einen Beitrag von 1,2% des versicherten Jahreslohnes.

³ Die Risikobeiträge gemäss Abs. 1 werden jährlich auf Grund des Ergebnisses der tatsächlichen Schadenentwicklung bei den Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen der aktiven Versicherten festgelegt.

⁴ Für die Ermittlung des Ergebnisses werden die planmässigen Einnahmen den Ausgaben der Risikoversicherung gegenüber gestellt. Die planmässigen Einnahmen setzen sich aus den Risikobeiträgen, berechnet nach den Höchstbeiträgen gemäss Abs. 1 lit. a, und dem Sparguthaben der verstorbenen aktiven Versicherten der vergangenen drei Jahre zusammen. Die Ausgaben bestehen aus dem Deckungskapital der neu entstandenen Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, dem Deckungskapital der Sparbeitragsbefreiung, den Kapitaleistungen und dem Saldo der Veränderungen von Rückstellungen für die Risiken im gleichen Zeitraum.

Zuständigkeiten § 79. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzdirektion ist zuständig für

lit. a–g unverändert;

h. die jährliche Festsetzung der Risikobeiträge nach Massgabe von § 64 a.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Statutenänderung untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. April 2008 in Kraft. Die erste Reduktion der Risikobeiträge kann frühestens auf 1. Januar 2009 gewährt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Führer

Der Staatsschreiber:
Husi

Die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 24. Oktober 2007 wird genehmigt.

Zürich, 10. März 2008

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Bernhard Egg

¹ Weisung siehe [ABI 2007, 2018](#).